Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1863

Antrag

der Abgeordneten Dorn, Hammersen, Dr. Miessner, Kreitmeyer, Dr. Danz, Schultz, Opitz, Ollesch und Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „und sonstigen Einrichtungen" gestrichen und folgender Halbsatz hinzugefügt: „sowie Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich am 8. Mai 1945 in öffentlicher Hand befand".

   b) In Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Einrichtungen" das Wort „und" gestrichen und an diese Stelle ein Komma gesetzt. Hinter dem Wort „Verbände" werden die Worte eingefügt „und Organisationen der deutschen Volksgruppen".

   Hinter den Worten „berücksichtigt werden" wird an die Stelle des Kommas ein Semikolon gesetzt. Der Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

   „dies gilt nur, wenn ihr im Heimatstaat anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war, es sei denn, daß auf Grund der besonderen Verhältnisse des Heimatstaates der dort anerkannte Aufgabenkreis im Reichsgebiet nicht gegeben war."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Worte „unter Berücksichtigung" bis „Einschränkungen" gestrichen.

   b) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils folgender Halbsatz angefügt:

   „sofern der Beamte in die Gruppe I oder II der Befreiungs-(Entnazifizierungs-)Gesetze eingestuft ist,".

   c) In Nummer 4 wird folgender Halbsatz angefügt:

   „sofern die Voraussetzungen der Nummer 3 a erfüllt sind,".

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „31. Dezember 1952" durch das Datum „31. Dezember 1961" ersetzt.

4. In § 4 b Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Versorgungsbezug" die Worte von „bis zu" bis „Mehrbetrages" gestrichen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

5. Dem § 7 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Anwendung des Absatzes 1 wird vorbehaltlich der Entscheidung im Rechtsmittelzuge nach Ablauf eines Jahres nach Zustellung des auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Feststellungsbescheides ausgeschlossen, es sei denn, daß erhebliche neue Tatsachen hervorgetreten sind, die bei der Feststellung der Bezüge (Vorauszahlungen) nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn nach dem Tage der Antragstellung zwei Jahre vergangen sind."

6. § 8 wird ersatzlos gestrichen.

7. In § 29 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Zeiten der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach dem 8. Mai 1945 im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 4 des Heimkehrergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) und im Sinne des § 1 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 579) sowie Zeiten eines Aufenthaltes in Lazaretten und Krankenhäusern im Anschluß an die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft gelten als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus."

   Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. Es wird folgender neuer § 30 eingefügt:

   „§ 30

   Bei Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten gelten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2) oder gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 bis 3 in den Ruhestand getreten sind, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes um die in § 29 Abs. 4, § 35 Abs. 3 Satz 1 bis 3 genannten Zeiten, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus. Die nach Satz 1 berücksichtigte Zeit wird als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet. Entsprechendes gilt für die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Beamten."

9. § 31 wird ersatzlos gestrichen.

10. § 32 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

       „Unter § 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d und Nr. 3 fallende Personen, die bis zu der Eingliederung des Sudetenlandes, der Bildung des Protektorats Böhmen und Mähren, der Eingliederung des Landes Österreich oder anderer Gebiete in das Deutsche Reich oder aus sonstigen Vertreibungsgebieten im Herkunftsland im öffentlichen Dienst standen und bei ihrer Verwendung im deutschen öffentlichen Dienst bis zum 8. Mai 1945 nicht ihrer früheren Rechtsstellung oder ihrem Rechtsstande entsprechend wiederverwendet worden sind und am 8. Mai 1945 weder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatten noch dienstunfähig waren, sind bei Anwendung des Gesetzes so zu behandeln, wie wenn das Dienstverhältnis im Herkunftslande fortbestanden hätte; Satz 2 gilt entsprechend."

    b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte von „sind zur Hälfte" bis „zu berücksichtigen" gestrichen und durch die Worte „gelten als ruhegehaltfähig" ersetzt.

11. § 35 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat" gestrichen.

    b) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

       „Die nach Satz 1 und Satz 2 berücksichtigten Zeiten werden als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet."

    c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

       „Bei Beamten der Bahn, die bei Dienststellen der Bahn in Berlin nach dem 8. Mai 1945 beschäftigt wurden, werden auch die im Verlaufe ihrer Dienstlaufbahn in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. Dezember 1949 erlangten Beförderungen berücksichtigt."

12. § 37 d wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 3 werden hinter den Worten „§ 37 b Abs. 2 Satz 1" die Worte „und 2" eingefügt.

    b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

       „Die nach Satz 1 gewährten Bezüge sind an die Ehefrau oder die Kinder auch nach der Entlassung des Beamten aus dem Gewahrsam in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands weiterzugewähren, bis die Einreise des Beamten in das Bundesgebiet möglich ist."

13. In § 52 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „1. April 1938" die Worte eingefügt „oder dem späteren Zeitpunkt der Einführung der TO.A".

14. § 52 a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sechzig" durch das Wort „fünfundsechzig" ersetzt. In Satz 5 werden die Worte „35 Abs. 3 Satz 3" durch die Worte „35 Abs. 3 Satz 4" ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „dreißig" durch das Wort „fünfunddreißig" und das Wort „sechzig" durch das Wort „fünfundsechzig" ersetzt.

15. § 52 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „sechzig" durch das Wort „fünfundsechzig" und das Wort „fünfzig" durch das Wort „fünfundfünfzig" ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „und das vierzigste Lebensjahr vollendet" gestrichen.

16. Es wird folgender neuer § 52 d eingefügt:

„§ 52 d

(1) Die in §§ 52 a und 52 b bezeichneten Angestellten und Arbeiter gelten für die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951, jedoch nicht über das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr oder den Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit hinaus, in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung als nachversichert, in dem sie am 8. Mai 1945 versichert waren.

(2) Die Nachversicherung erfolgt auf der Grundlage des am 8. Mai 1945 zugestandenen ungekürzten Arbeitseinkommens (Vergütung oder Lohn) unter Berücksichtigung der seit diesem Zeitpunkt erfolgten Aufrückungen (Absatz 1) und Änderungen der tariflichen Vergütungen und Löhne. Die Nachversicherung entfällt für diejenigen Zeiträume, in denen der Angestellte oder Arbeiter auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bereits in der nach Satz 1 maßgebenden Höhe versichert ist; erreicht in diesen Fällen die Versicherung nicht die nach Satz 1 maßgebende Höhe, so ist sie im Wege der Nachversicherung auf den entsprechenden Betrag zu erhöhen.

(3) Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Die Vorschriften des § 72 Abs. 4, 5, 7, 8 und 11 finden entsprechende Anwendung.

17. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wehrmacht" das Komma und die Worte „die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind oder nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 2, 4) entlassen worden sind," gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Zahl „achtzehn" durch die Zahl „zwölf" ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Berufsoffizier" durch das Wort „Berufssoldat" ersetzt; Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„erlangte Beförderungen werden berücksichtigt."

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Berufssoldat nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 verstorben, so gilt bei der entsprechenden Anwendung des § 38 auf die Hinterbliebenen

1. § 38 Satz 1, wenn die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit,
2. § 38 Satz 2, wenn bei Berufsunteroffizieren eine Dienstzeit von mindestens zehn aber nicht zwölf Dienstjahren

durch Anrechnung der Zeit des Gewahrsams nach dem 8. Mai 1945 erfüllt ist."

e) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Dabei stehen die nach der Entlassung unter staatlicher Aufsicht bestandenen Ersatzabschlußprüfungen, die bei der Truppe bis zum 8. Mai 1945 oder in der Kriegsgefangenschaft nach Lehrgängen erteilten Abschlußbescheinigungen sowie die entsprechenden Prüfungsbescheinigungen der Wehrmachtfachschulen gleich. Soweit die in Satz 3 bezeichneten Berufsunteroffiziere sich infolge des Krieges einer Wehrmachtfachschulprüfung nicht unterziehen konnten und auch keine sonstigen Vorbildungsnachweise im Sinne des Satzes 4 besitzen, sind sie auf ihren Antrag hinsichtlich der Bemessung ihrer Versorgungsbezüge den Militäranwärtern mit Abschlußprüfung I gleichzustellen."

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zur früheren Wehrmacht gehören die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), die Waffen-SS, die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr. An ihre Stelle tritt bei Vertriebenen und Umsiedlern (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes, § 51) die Wehrmacht des Herkunftslandes."

18. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1. In Satz 1 wird hinter dem Wort „besitzt" der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei wird die Vorbildung für die Beamtenlaufbahn des mittleren Dienstes in jedem Falle als gegeben angesehen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mehr als zwei, jedoch weniger als

zwölf Jahren erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld in Höhe von fünfhundert Deutsche Mark für jedes über die aktive zweijährige Dienstzeit hinaus abgeleistete Dienstjahr, wenn sie weder nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgung-(Übergangs-)Bezüge haben, noch als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind oder am 30. September 1961 sich in einem Beamtenverhältnis, im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen befanden. Ist der Berufsunteroffizier nach dem 8. Mai 1945 verstorben, so ist, wenn ihm im Erlebensfalle Entlassungsgeld zugestanden hätte, dieses der Witwe zu gewähren, wenn sie am 1. Oktober 1961 nicht verheiratet war; ist eine bezugsberechtigte Witwe nicht vorhanden, so steht das Entlassungsgeld den Kindern zu, soweit sie die Voraussetzungen des § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Gewährung von Kinderzuschlag am 1. Oktober 1961 erfüllen."

19. In § 54 a Abs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

    „bei der Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 4 entfällt die Begrenzung des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen der zuständigen Besoldungsgruppen."

20. § 55 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

       „Für die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes und für ihre Hinterbliebenen sowie die in § 37 b Abs. 1 Satz 3 bezeichneten sonstigen Angehörigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 54 b entsprechend."

    b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

       „Dienstzeiten, die seit dem 1. Juli 1934 berufsmäßig im freiwilligen Arbeitsdienst (männliche oder weibliche Jugend) abgeleistet worden sind, werden wie berufsmäßige Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst behandelt."

21. § 56 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

    „(3) Personen, die am 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei einer Dienststelle des Reichs oder des früheren Landes Preußen oder der Reichshauptstadt Berlin oder einer sonstigen Gebietskörperschaft hatten oder versorgungsberechtigt waren, können nach den vom Bundesminister des Innern zu erlassenden Richtlinien Unterstützungen gewährt werden, wenn sie am 8. Mai 1945 und am 1. Januar 1955 in Berlin oder seinen Randgebieten ihren dienstlichen oder bürgerlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten und Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz gemäß § 4 nicht geltend machen können."

22. Dem § 62 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

    „Satz 2 findet auf Beamte, Angestellte und Arbeiter gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, die am 1. Januar 1951 Schwerkriegsbeschädigte im Sinne von § 29 des Bundesversorgungsgesetzes waren oder später als solche anerkannt wurden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Tages der Heimkehr der 1. Januar 1959 tritt."

23. § 63 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „31," durch die Worte „29 Abs. 4, §§" ersetzt.

    b) In Absatz 1 Nrn. 1 und 2 werden nach den Worten „des öffentlichen Rechts" jeweils die Worte „und sonstigen Einrichtungen sowie Vereinigung, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich am 8. Mai 1945 in öffentlicher Hand befand," eingefügt.

24. In § 65 Abs. 1 werden Nummer 1 und die Zahl „2." gestrichen.

25. § 67 wird ersatzlos gestrichen.

26. In § 71 e Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

    „Das gilt auch für solche Beamte auf Widerruf, die bis zum 1. April 1951 die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden haben."

27. In § 71 f werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

    „wobei § 71 h Abs. 1 sinngemäß gilt."

28. § 71 h wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

       „(1) Berufssoldaten, die am 30. September 1961 an der Unterbringung teilgenommen haben oder auf die Pflichtanteile anrechenbar waren und die nicht als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, sondern anderweitig im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verwendet sind ohne die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Anstellung als Beamter in dem für ihre rechtsgleiche Wiederverwendung (§§ 19, 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 1) maßgebenden Amt zu erfüllen, können bei ihrem Dienstherrn ihre

Übernahme in einen für ihre Wiederverwendung maßgebenden Vorbereitungsdienst als Beamter auf Widerruf oder die Durchführung eines Verfahrens auf Feststellung der Befähigung gemäß § 21 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften beantragen. Der Dienstherr ist verpflichtet, diesen Anträgen zu entsprechen. Wird bis zum Ablauf des 30. September 1965 kein Antrag nach Satz 1 gestellt oder wird nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder im Verfahren nach § 21 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften die Befähigung nicht festgestellt, so tritt der Berufssoldat mit Ablauf des 30. September 1965 in den Ruhestand oder in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 über. § 71 e Abs. 5 Satz 2, 3 gilt sinngemäß."

b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

29. Dem § 71 m wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Für Berufsunteroffiziere, Militäranwärter sowie berufsmäßige Unterführer und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes werden jedoch die in Anwendung des § 24 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes ausgelösten Maßnahmen mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 ab aufgehoben."

30. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie gelten auch für die Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. März 1951, jedoch nicht über das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr oder den Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit hinaus als nachversichert, soweit nicht für diese Zeiten auf Grund eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen geleistet wurden, deren Höhe den Beiträgen entsprach, die unter Zugrundelegung des am 8. Mai 1945 bezogenen Einkommens zu entrichten gewesen wären."

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird hinter dem Wort „wäre" an die Stelle des Semikolons ein Komma gesetzt und folgender Satzteil eingefügt:

„in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2, in dem für die Nachversicherung für die Zeiten vor dem 9. Mai 1945 zuständigen Versicherungszweig;".

31. § 78 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 treten jeweils an die Stelle der Worte „des Ruhegehaltes" die Worte „der Entpflichtetenbezüge".

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Bei den gemäß § 48 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1, 3 im Ruhestand befindlichen planmäßigen Hochschullehrern treten an die Stelle des Ruhegehaltes die unter Anwendung des § 29 Abs. 4 und des § 35 Abs. 3 zu bestimmenden Entpflichtungsbezüge (ruhegehaltfähige Dienstbezüge), es sei denn, daß der Hochschullehrer infolge Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, seine Forschungstätigkeit auszuüben. Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei den unter dieses Gesetz fallenden Hochschullehrern, die mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde an einer ausländischen Hochschule tätig sind, ist die Dienstzeit an dieser Hochschule bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu berücksichtigen."

32. In der Anlage D wird die linke Spalte gestrichen.

Artikel II

§ 1

Den Angehörigen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bleibt mindestens der Rechtsstand gewahrt, den sie am 30. April 1952 innehatten, sowie die ihren Bezügen am 31. August 1957 zugrunde gelegene Bemessungsgrundlage.

§ 2

Artikel IX des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1275) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden in Nummer 1 hinter den Worten „45 Buchstabe c," die Worte „47 Buchstabe e," eingefügt und in Nummer 10 hinter den Worten „47 Buchstaben a, b, c," der Buchstabe „e" und das Komma gestrichen.

2. In Absatz 2 Satz 2 tritt an Stelle des Punktes ein Semikolon. Es wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„das gleiche gilt für Anträge auf Grund des Artikels I Nr. 47 e, die von dem Berechtigten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bis zum 30. September 1965 gestellt sind oder werden."

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1964

Dorn
Hammersen
Dr. Miessner
Kreitmeyer
Dr. Danz
Schultz
Opitz
Ollesch
Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion